



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Energieversorgungsunternehmens der Florian Lugitsch Gruppe GmbH (im Folgenden kurz „FLG“ genannt) für die Lieferung für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden mit einem Lastprofilzähler (Jahresverbrauch ≥ 100.000 kWh). Gültig ab 01.02.2014

1. Geltungsbereich und Änderungsvorbehalt

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie, sofern der Verbrauch mit einem Lastprofilzähler gemessen wird.
- 1.2 Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Vertragspartnern, die Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, nicht aber bei Geschäften mit Verbrauchern iSd KSchG. Mit Abschluss des Vertrages, mit dem die Anwendung dieser AGB vereinbart wird, bestätigt der Vertragspartner („Kunde“), dass er den Vertrag als Unternehmer iSd KSchG abschließt.
- 1.3 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und FLG und werden Bestandteil auch jedes künftig zwischen dem Kunden und FLG abgeschlossenen Vertrages über die Lieferung elektrischer Energie und/oder die Erbringung sonstiger damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen durch FLG, auch wenn ein solcher Vertrag auf die Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich Bezug nimmt.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben – wenn und soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – für Verträge zwischen FLG und dem Kunden keine Geltung.
- 1.5 Stehen Bestimmungen der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch, gehen diese den Bestimmungen der AGB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB bleibt davon unberührt.
- 1.6 FLG ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit auch für bestehende Verträge zu ändern. FLG wird den Kunden von den Änderungen und dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen informieren und diese zusenden. Widerspricht der Kunde den neuen AGB nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt schriftlich, gelten diese als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen AGB weiter; FLG hat in diesem Fall jedoch das Recht, alle Vertragsbeziehungen mit dem Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt jedenfalls als angemessen. FLG wird den Kunden bei Verständigung über die Änderung der AGB auf die Wirkungen seines Verhaltens hinweisen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 *Abnahmequalität* stellt das jeweilige Abnahmeverhalten des Kunden während eines bestimmten Zeitraums dar, ausgedrückt im Verhältnis Peak/Offpeak. Das Verhältnis Peak/Offpeak gibt das Verhältnis der verbrauchten Energiemenge in der Peakzeit zu jener in der Offpeakzeit im entsprechenden Lieferzeitraum wieder. Als Peak- und Offpeak-Zeit gilt jene der EEX.
- 2.2 *Bilanzgruppe* bezeichnet die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt.
- 2.3 *EEX* ist die European Energy Exchange AG, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig, Deutschland, HRB 18409.
- 2.4 *Lieferperiode* ist, sofern im Stromlieferungsvertrag nicht anders vereinbart, das jeweilige Kalenderjahr.

3. Preise und Preisanpassungsmöglichkeit mit vertragsauflösendem Widerspruchsrecht

- 3.1 Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Stromlieferungsvertrag festgelegt.
- 3.2 Der im Stromlieferungsvertrag festgelegte Preis umfasst, sofern im Stromlieferungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nur die Energielieferung. Sonstige Kosten, wie z.B. Mehrkosten aus § 19 (1) Ökostromgesetz, Ausgleichsenergie und Clearinggebühr sind im Preis

grundsätzlich nicht enthalten. In diesem Preis ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für die Systemnutzung, bereits bestehende oder zukünftige Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Entgelte und dgl. Diese über die bloßen Energiekosten hinausgehenden Kosten werden dem Kunden von FLG bzw. dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen.

- 3.3 Bei Stromlieferungsverträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden, ist FLG berechtigt, nach einjähriger Vertragsdauer den Preis anzupassen. Eine Preisanpassung ist dem Kunden spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Preisanpassung schriftlich anzukündigen. Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, muss er der Preisanpassung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Verständigungsschreibens schriftlich oder mündlich widersprechen. In diesem Fall endet der Stromlieferungsvertrag am letzten Tag vor Wirksamkeit der angekündigten Preisanpassung. Um eine kontinuierliche Belieferung mit elektrischer Energie sicherzustellen, hat der Kunde spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeendigung einen neuen Stromlieferungsvertrag mit FLG oder einem anderen Stromlieferanten abzuschließen.

4. Bilanzgruppenmitgliedschaft

- 4.1 Aufgrund der Marktregeln ist jeder Teilnehmer am österreichischen Strommarkt verpflichtet, einer Bilanzgruppe anzugehören. Der Kunde ist damit einverstanden, für die Dauer der Belieferung mit elektrischer Energie durch FLG jener Bilanzgruppe anzugehören, der auch die FLG angehört. Soweit zwischen dem Kunden und FLG nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Kunde ohne sein weiteres Zutun mittelbares Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe. Der Kunde stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement gesetzlich notwendigen Daten im Rahmen der geltenden Marktregeln an alle beteiligten Marktteilnehmer, insbesondere auch an beteiligte Netzbetreiber, zu.
- 4.2 Bei mittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft entstehen dem Kunden für die bloße Bilanzgruppenmitgliedschaft keine gesonderten Kosten.

5. Netznutzungsvertrag und Messung

- 5.1 Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie an den Kunden ist ein aufrechter und uneingeschränkt zu erfüllender Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem für den Ort der Verbrauchsanlage konzessionierten Verteilernetzbetreiber. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 5.2 Die Messung der Leistung und der gelieferten elektrischen Energie ist Teil des Netzzugangsvertrages und Aufgabe des Verteilernetzbetreibers. Die Art des Messgerätes und die Kosten der Messung werden daher zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber vereinbart.
- 5.3 Unbeschadet der zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber bestehenden Vertragsbeziehung gestattet bzw. ermöglicht der Kunde FLG eine unabhängige Ablesung von Messgeräten, über die der Kunde elektrische Energie von FLG bezieht, durch von FLG beauftragte Personen. Der Kunde wird zu diesem Zweck den von FLG beauftragten Personen den Zutritt zu den Messgeräten während der Betriebszeiten des Kunden ohne jegliche Aufwandsentschädigung gewähren. FLG ist auch berechtigt, in Abstimmung mit dem Verteilernetzbetreiber eigene Messgeräte zu installieren; der Kunde wird FLG den für die Installation und Wartung erforderlichen Zutritt gewähren und den für die Messgeräte erforderlichen Raum unentgeltlich zur Verfügung stellen.

6. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

- 6.1 Höhere Gewalt sind Umstände, die zumindest eine der Vertragsparteien an der vollständigen Vertragserfüllung hindern und die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann, wie insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen, Beschädigung von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, Beschädigung der Verbrauchsanlagen, behördliche Verfügungen und gesetzliche Anordnungen.
- 6.2 Sobald eine Vertragspartei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erlangt, hat sie die andere Partei davon unverzüglich zu informieren und eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung abzugeben. Die an der Leistungserfüllung gehinderte Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren. Sie wird die andere Partei in angemessenem Umfang laufend über den aktuellen Stand der leistungsverhindernden Umstände und die sich daraus ergebenden Leistungsverhinderungen informieren.
- 6.3 Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gehindert und kommt sie ihren Verpflichtungen gemäß Punkt 8.2. nach, liegt keine Vertragsverletzung vor und wird die Partei von ihrer Vertragsverpflichtung für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt sie hindert, befreit. Im Gegenzug wird auch die andere Vertragspartei im selben Umfang von der mit der verhinderten Leistung in Zusammenhang stehenden Gegenleistungen befreit.

7. Schadenersatzleistungen der FLG

- 7.1 Liefert FLG aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht entsprechend dem Vertrag, ersetzt FLG dem Kunden einen Betrag für die nicht gelieferte elektrische Energie entsprechend der Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Preis, zu dem der Kunde die nicht gelieferte elektrische Energie auf dem Markt zu kaufmännisch vernünftigen Bedingungen und unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht erwerben könnte.
- 7.2 Schadenersatz der FLG für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist - außer bei Vorsatz - ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung der FLG für positive Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie oder durch sonstige Schlechterfüllung der Pflichten der FLG erleidet, ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- 7.4 Die Haftungsregelungen der Punkte 7.1.bis 7.3. gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der FLG.
- 7.5 Ein entstandener Schaden des Kunden ist FLG vom Kunden binnen angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnisnahme verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Auftreten des schädigenden Ereignisses.

8. Rechnungslegung und Fälligkeit, Liefereinstellung bei Zahlungsverzug

- 8.1 FLG wird die von ihr an den Kunden gelieferte elektrische Energie sowie sonst von ihr erbrachte Leistungen samt allen Nebenansprüchen monatlich abrechnen. Basis der Rechnungslegung sind die vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten. Übermittelt der Netzbetreiber keine Daten, ist FLG berechtigt, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend der Schätzung abzurechnen. Werden Messdaten nachgeliefert, wird FLG spätestens mit der nächsten Monatsrechnung eine Aufrollung vornehmen.
- 8.2 Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können dem Kunden per Telefax, Post oder E-Mail übermittelt werden.
- 8.3 Die Fakturierung erfolgt in Euro. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

- 8.4 Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zur Verrechnung, mindestens jedoch 9 % p.a.
- 8.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, vom Kunden schriftlich und detailliert bei FLG zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände gilt das Datum des Poststempels auf dem Schreiben, mit dem die Einwände erhoben werden.
- 8.6 Kommt der Kunde nach einmaliger Zahlungsaufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, kann FLG weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung einstellen oder vorübergehend einstellen oder den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung lösen. Der Kunde ist verpflichtet, den sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Schaden der FLG, insbesondere den entgangenen Gewinn, zu ersetzen.
- 8.7 Die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten werden FLG vom Kunden kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

9. Bonitätsprüfungen, Sicherheitsleistungen

- 9.1 Wenn nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ist FLG berechtigt, vom Kunden die Vorauszahlung des für den kommenden Abrechnungsmonat erwarteten Rechnungsbetrages zu verlangen. Vorauszahlungen werden mit der nächsten Abrechnung gegenverrechnet.
- 9.2 Im Falle von 9.1.. ist FLG auch berechtigt, anstelle von oder zusätzlich zu Vorauszahlungen vom Kunden Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen. Als angemessene Sicherheitsleistung gilt jedenfalls ein Betrag der für die kommenden drei Monate erwarteten Rechnungssumme entspricht. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu leisten, andernfalls FLG berechtigt ist, die weitere Lieferung von elektrischer Energie zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet wird.
- 9.3 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barkaution oder eines Sparbuches zu erlegen. Derartige Sicherheiten werden angemessen verzinst. Alternativ kann der Kunde eine unbefristete, unwiderrufliche, auf erstes schriftliches Verlangen zahlbare Bankgarantie beibringen.
- 9.4 Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und kommt er trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich FLG – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte wie z.B. Lieferunterbrechung, a.o. Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. FLG wird den Kunden von der Verwertung von Sicherheiten schriftlich informieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Erhalt des Verständigungsschreibens nachzubringen, so dass der verbrauchte Teil der Sicherheiten wieder aufgefüllt wird. Unterbleibt die Auffüllung, ist FLG berechtigt, die Lieferung ohne weitere Verständigung zu unterbrechen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 9.5 Nicht verwertete Sicherheiten werden dem Kunden auf dessen Verlangen von FLG samt allenfalls angefallener Zinsen zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für die Leistung einer Sicherheit nicht mehr vorliegen, spätestens aber bei Beendigung des Vertrages, sobald alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber FLG erfüllt sind.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist oder der Dritte nach den für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- 10.2 Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind gesetzliche und/oder gesellschaftsvertragsrechtliche Verpflichtungen der Parteien sowie eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.
- 10.3 FLG hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. FLG haftet dem Kunden für Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung oder der Datenschutzbestimmungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

11. Vertragsdauer, Kündigung

- 11.1 Sofern im Stromlieferungsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Verträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 11.2 Verträge auf unbestimmte Dauer können von jeder der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende einer Lieferperiode gekündigt werden.
- 11.3 Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt die dieser im wirtschaftlichen und technischen Sinn möglichst gleichkommende, rechtsgültige, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Bei eventuellen Regelungslücken werden die Parteien eine dem Vertragszweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 12.3 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen FLG und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht ohne dessen internationale Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständige Gericht. FLG ist aber auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH

Gniebing 52a, A-8330 Feldbach

FN:203679d, Bezirksgericht Feldbach

Tel.: 03152/2554-0; Fax: 03152-10

www.vulkanlandstrom.at, office@lugitsch.at

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten bei telefonischer Vereinbarung